

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Vereinbarung für eine gegenseitige Unterstützung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei der Kreditaufnahme in Notsituationen

Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung teilte am 10. September 2026 mit, dass Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein eine Verwaltungsvereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Kreditreferate geschlossen haben. Im Notfall soll ein Land Kredite im Namen des jeweils anderen Landes aufnehmen können. Als Vorbild nennt die Pressemitteilung eine vergleichbare Vereinbarung zwischen Bremen und Hamburg.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lautet der vollständige Wortlaut der zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein geschlossenen Verwaltungsvereinbarung einschließlich aller Anlagen? Wann wurde sie von den jeweiligen Ländern unterzeichnet und in Kraft gesetzt?
2. Wer ist aufseiten Mecklenburg-Vorpommerns befugt, eine Notsituation festzustellen, die Unterstützung Schleswig-Holsteins anzufordern und die benötigten Kreditbeträge, Laufzeiten und Kreditarten verbindlich festzulegen?
3. Welche Arten von Krediten oder sonstigen Finanzierungsinstrumenten darf Schleswig-Holstein im Namen und auf Rechnung Mecklenburg-Vorpommerns beschaffen?
4. Ist auch die Bereitstellung eigener Liquidität durch Schleswig-Holstein vorgesehen? Wer entscheidet über die Auswahl des jeweiligen Instrumentes?
5. Welche Höchstbeträge gelten für einzelne Kreditgeschäfte, für einen Unterstützungsfall und für die gesamte Dauer einer Notsituation?

6. Welche Kostenpauschalen, Zinszahlungen und sonstigen Erstattungen können im Unterstützungsfall entstehen?

Welche Regelungen bestehen zur Unterrichtung des Landtages über die Aktivierung der Vereinbarung sowie über Art, Umfang, Konditionen und Kosten der in seinem Namen aufgenommenen Kredite?

Martin Schmidt, MdL